

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

| | |
|--|---|
| 1. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 | € |
| 2. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2 | € |
| 3. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3 | € |
| 4. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4 | € |
| 5. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5 | € |
| 6. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 2 | € |
| Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6 | € |
| Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6 | € |
| Summe der nachrangigen Forderungen | € |

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

Ja, Begründung siehe Anlage

Nein

Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung

Ja, die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung der Schuldnerin oder des Schuldners handelt, sind in der Anlage genannt

Nein

Forderung aus vorsätzlicher pflichtwidriger Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht

Ja

Nein

Forderung der eine Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 AO zugrunde liegt

Ja (Nachweis der Verurteilung ist beizulegen)

Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt (möglichst in 2 Exemplaren):

.....
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Bitte reichen Sie diese Anmeldung immer in zwei Exemplaren ein.